

Das Johannsburgers T g o d n i k Kreis-Blatt. Obwodn Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Kancłarza.

Johannsburg, den 19. Juni 1863.

N^o 25.

Jansbork, dnia 19. Czerwca 1863.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

204. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetzesammlung S. 86) von dem Fuder an das Artilleriedepot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hievon hat das Allgemeine Kriegsdepartement des Königlichen Kriegsministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artilleriedepot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militärbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fudergetz von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt.

Berlin, den 17. September 1860. Der Minister des Innern. gez. Graf v. Schwerin.

205. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. Nr. S. Nr. 1167.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 7, nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstr. Nr. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 11 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierangs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelautenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbekundigung, so ist das erwähnte Verzeichnis nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbekundigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekundigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schulverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Thlr. Neumärkischer Schulverschreibungen (resp. Neumärkische Schulverschreibungen über Thlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkenswerthen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15. Kreiskassen unentgeltlich zu haben sind. Gumbinnen, den 6. Juni 1863. Königl. Regierung.

206. Von der bei Groß Kessel belegenen Schulhufe soll der der Schule Ribittwen mit 57 Morgen 169 Ruthen überwiesene Anteil auf 3 oder 6 Jahre meistbietend öffentlich verpachtet werden. Hierzu steht auf **Montag, den 29. Juni c. Vormittags 12 Uhr** in der Schule zu Ribittwen Termin an, zu welchem Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Johannisburg, den 8. Juni 1863.

Der Landrath.

207. **Bekanntmachung.** Die Dachsteine, Dafen, Thüren, Fenstern und das Treppengeländer des Kreisgerichtshauses sollen **Dienstag, den 23. d. Mts. Vorm. 9 Uhr** an Ort und Stelle gegen gleich baare Bezahlung im Wege der Lizitation verkauft werden und lade ich Kaufliebhaber dazu ein.

Johannisburg, den 16. Juni.

Der Königl. Kreisbaumeister.

206. **Ob skólnej włóki w Duzym Kotle** ma część należąca do szkoły w Rybitwach 57 morgów 169 kwadratowych przetów na 3 lub 6 lat najwięcej dającym publicznie być wypożyczomana w **Poniedziałek 29. Czerwca** w szkole w Rybitwach, naco się chętnych pachtu wyzywam.

Jansbork, dnia 8. Czerwca 1863.

Cantrat.

207. **Ob wieśczenie.** Dachówka, piece, drzwi, okna i żelazna poręcz przy trepach Sądu Obwodowego mają **we Wtorek 23. m. b. przed południem o 9. godzinie** na miejscu sądownem za gotową zapłatę na publicznej licytacji być sprzedane, naco chętnych kupna wyzywam.

Jansbork, dnia 16. Czerwca 1863.

Królewski Obwodowy Mistrz Budowniczy.

208. **Bekanntmachung.**

Die Arbeiten und Lieferungen zum Bau des Gerichtsgebäudes hieselbst sollen im Wege der Minuslicitation ausgegeben werden.

Ich habe hierzu einen Termin auf **Montag, den 22. Juni c. B. M. 9 Uhr** im Gasthause des Herrn Börner anberaunt und lade Unternehmungslustige mit dem Bemerkenswerthen ein, daß Anschlag und Bedingungen in meinem Bureau einzusehen sind.

Johannisburg, den 5. Juni 1863.

Der Kreisbaumeister.

208. **Ob wieśczenie.**

Roboty i liferunki dla budowlu tutejszego Obwodowego Sądu mają przez licytacyę najmniey żądajacemu być wydane. Na to wyznaczylsm termin na **Poniedziałek 22. Czerwca b. r. przed plud. o 9. god.**

w domu zajezdnym pana Börnera, na który chętnych przed siebierców wyzywam z tém nadmienieniem, że anslag i warunki kazdego czasu w biurze mojem przejrane być mogą.

Jansbork, dnia 5. Czerwca.

Obwodowy Mistrz Budowniczy.

209. Die Königliche Regierung zu Gumbinnen hat die am 15. Mai c. erfolgte Verpachtung der Parzelle Nr. 4 des Turoschler Meliorationsterrains, für welche der Eigenthümer Frig Struppel aus Turoscheln das Meistgebot von 5 Thaler offerirt hat, nicht genehmigt und bestimmt, daß dieselbe nochmals zum Ausgebot gestellt werden soll.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 26. Juni c. Vormittags um 11 Uhr im gewöhnlichen Holzverkaufsstolok zu Johannisburg anberaunt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerkenswerthen eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Kullik, den 6. Juni 1863.

Der Oberförster.

210. Zur nochmaligen Verpachtung der Fischereireinigung im Skarp und Mulafta-See unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen für die Zeit bis zum 1. Mai resp. 1. Juni 1869 steht auf **Freitag, den 3. Juli d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags** im hiesigen Geschäftszimmer Termin an. Kurwien, den 12. Juni 1863. Königl. Oberförsterei.

211. Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Stadt folgendermaßen courfieren:

hinwärts: aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, in Stadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts: aus Stadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags, in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9 1/2 Uhr Abends von Stralsund nach Anclam, abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Stadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4 1/2 Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1 1/2 Thlr. Dr. Ort. Berlin, den 26. April 1863. General-Post-Am. Philipsborn.

212. Publicandum.

In der General-Auktion Freitag den 26. Juni c. Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe mehrere Gegenstände, als: silberne Taschenuhren, Thee-Löffel, verschiedene Kleidungsstücke, Aerte, Sägen, Fischereigeräthschaften, Netze, Fisch-Säcke, Nalshnüre etc. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Johannisburg, den 9. Juni 1863.

Königliches Kreis-Gericht.

212. Obwieszczenie.

Na głównej (gencralnej) aukcji w Biulet 26. Czerwca b. r. po południu o 2. godzinie mają na tutejszém podwórzu sądowném różne rzeczy, jako to: srebrne zegarki kieszonkowe, sprzęty do herbaty, rozmaite odzienie, siekiery, żagi, sprzęty do rybacy, sicie, facioły na ryby, wętki na węgorze i. t. d. za natychmiastową zapłatę najwięcej dającemu być sprzedane.

Jansbork, dnia 9. Czerwca 1863.

Królewski Sąd Obwodowy.

213. Die Wosfrau Louise Murawski alias Murach geborene Sawaldeck aus Ribben hat sich eines einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle schuldig gemacht. Ihr zeitiger Aufenthalt ist unbekannt. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Verretangsfalle zu verhaften und an das Gefängniß des hiesigen Kreisgerichts abzuliefern.

Sensburg, den 2. Juni 1863.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

214. Der des Diebstahls anzuklagende Arbeiter Friedrich Hinterkeit, zuletzt in Kehlen, latirt. Er ist zu verhaften und an das Königliche Kreisgericht in Angerburg abzuliefern. Hinterkeit ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare und ist auf dem rechten Auge blind.

Angerburg, den 29. Mai 1863.

Der Staats-Anwalt Herzog.

215. Der im öffentlichen Anzeiger pro 1863, Stück Nr. 10, Seite 101, verfolgte Knecht Leopold Kusmierz ist noch nicht ermittelt und wird deshalb wiederholt gebeten, auf denselben zu vigiliren.

Widminnen, den 11. Juni 1863.

Der Polizeiverwalter Böh m.

216. Die verehelichte Muskus Albertine Herzberg geborene Adler aus Kwiecißewo Kreises Mogilno, welche wegen Diebstahls angeklagt worden, hat ihren Wohnort verlassen und kann nicht ermittelt werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Sengd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Verretungsfalle unter sicherm Geleite an das hiesige Gerichts-Gefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abzuliefern zu lassen.

Pöbau, den 20. Mai 1863.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

217. Der unter dem 4. März c. hinter dem Instmann Johann Nagorni erlassene Steckbrief ist erledigt.

Orielsburg, den 5. Juni 1863.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

218. Der hinter dem Knecht Friedrich Kruschewski erlassene Steckbrief vom 8. October und resp. 11. November 1862 ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Sensburg, den 30. Mai 1863.

Königliche Staats-Anwaltschaft.